

Neugestaltung des Bürgerservices im Erdgeschoß des Bürgerhauses Glashütten

Hier: Klärung von Sachverhalten zur Beurteilung der Planung "Variante B" mit Anbau im rückwertigen Bereich

1. Erforderliche Mindestbreite für die Feuerwehrezufahrt bzw. den Lieferanteneingang, auch für Müllfahrzeuge

Die Nutzung der hinteren Einfahrt als zwingend notwendige Feuerwehrezufahrt ist nach §5 HBO nicht erforderlich. Sämtliche Gebäudeteile liegen weniger als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt und können direkt erreicht werden

HBO § 5

Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken

(1)

1

Von öffentlichen Verkehrsflächen ist insbesondere für die Feuerwehr ein geradliniger Zu- oder Durchgang zu rückwärtigen Gebäuden zu schaffen; zu anderen Gebäuden ist er zu schaffen, wenn der zweite Rettungsweg dieser Gebäude über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt.

2

Zu Gebäuden, bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt, ist in den Fällen des Satz 1 anstelle eines Zu- oder Durchganges eine Zu- oder Durchfahrt zu schaffen.

3

Ist für die Personenrettung der Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen erforderlich, sind die dafür erforderlichen Aufstell- und Bewegungsflächen herzustellen.

4

Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zufahrten oder Durchfahrten nach Satz 2 zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen, wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind.

5

Soweit erforderliche Flächen nicht auf dem Grundstück liegen, müssen sie öffentlich-rechtlich gesichert sein.

(2)

1

Zu- und Durchfahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen müssen für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend befestigt und tragfähig sein; sie sind als solche zu kennzeichnen und ständig freizuhalten.

2

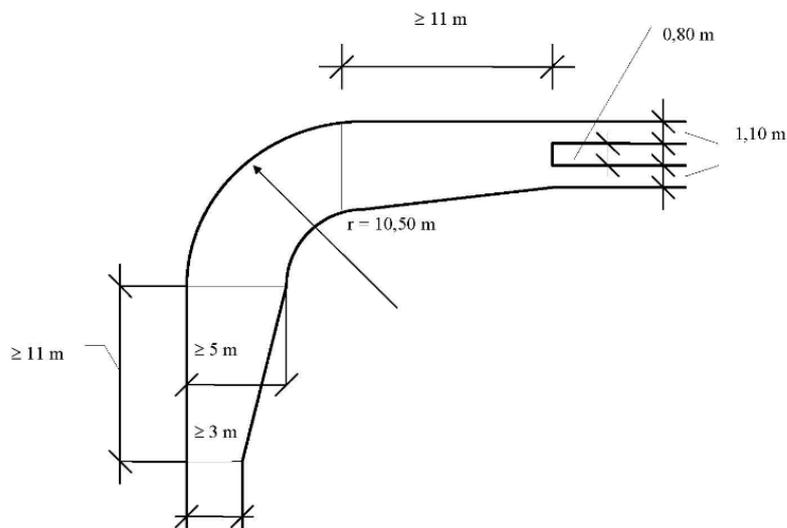
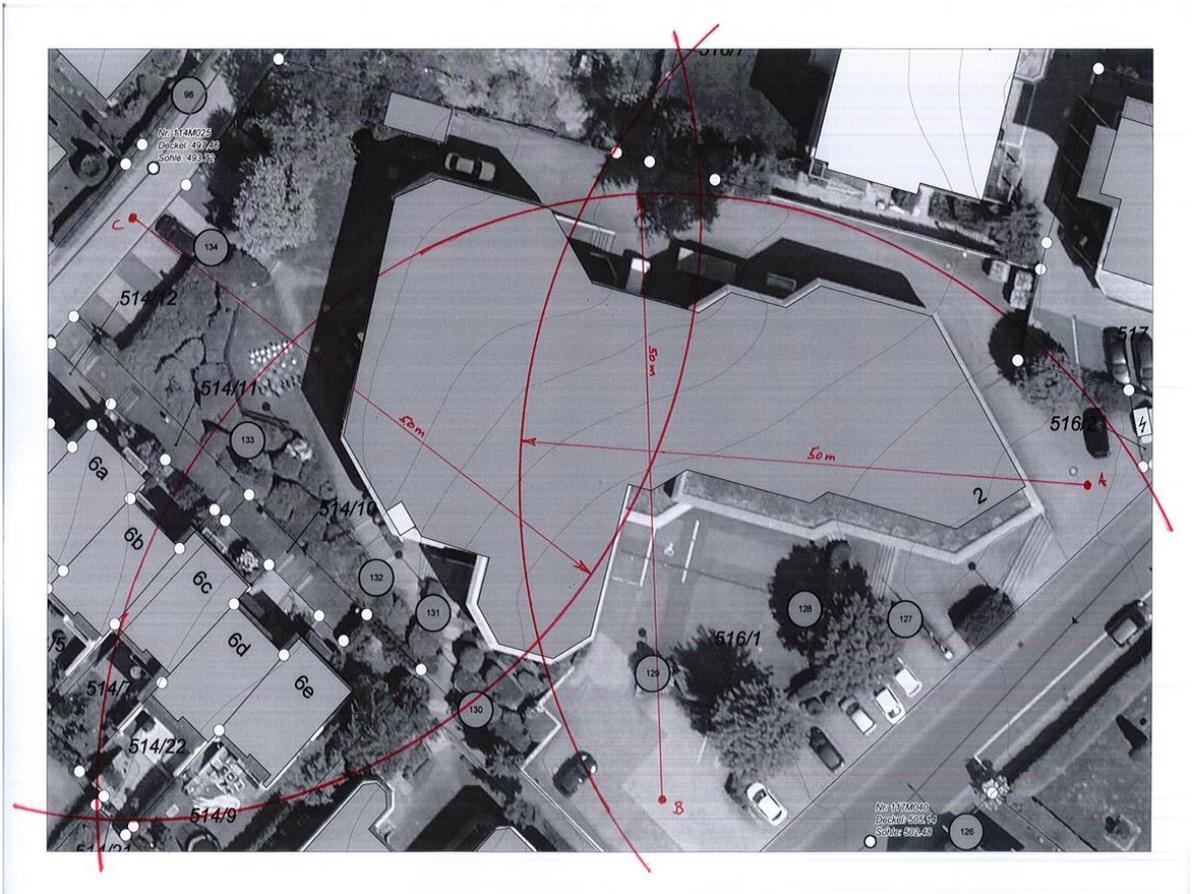
Die Kennzeichnung von Zufahrten muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein.

3

Fahrzeuge dürfen auf den Flächen nach Satz 1 nicht abgestellt werden.

Im Übrigen ist die Mindest-Zufahrtsbreite einschließlich der Vorgaben bei Eckumfahrungen auch bei der geplanten Erweiterung gegeben. Gleiches gilt für Liefer- und Entsorgungsfahrzeuge.

Bei seitlicher Begrenzung durch Gebäude auf einer Länge von mehr als 12,0 m muss die Durchfahrtsbreite mindesten 3,50 m betragen. Dies wurde in der Planung Berücksichtigt. Sämtliche Vorgaben werden eingehalten.



Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
 Energie, Verkehr und
 Landesentwicklung

Hessische
 Verwaltungsvorschrift

Technische Baubestimmungen
 (H-VV TB)

Anlage 14: Muster-Richtlinien
 über Flächen für die Feuerwehr

Hinweis: Die Aufstellung eines Brandschutzkonzeptes durch einen Brandschutzsachverständigen ist Bestandteil eines erforderlichen Bauantragsverfahrens und zu beauftragen.

2. Bedarf eines Aufzuges für das Obergeschoß

Die hessische Bauordnung definiert in §54 (2) relativ klar, wie mit Barrierefreiheit im öffentlichen Bereich umzugehen ist.

HBO § 54

Barrierefreies Bauen

(1)

1

In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen mindestens 20 Prozent der Wohnungen barrierefrei erreichbar und zugänglich sein, höchstens jedoch 20 Wohnungen.

2

In diesen Wohnungen müssen die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad sowie die Küche oder die Kochnische barrierefrei zugänglich sein.

3

Die Räume nach Satz 2 sind so herzustellen und vorzubereiten, dass sie für eine barrierefreie Nutzung leicht einzurichten und auszustatten sind.

4

Soweit die Wohnung über einen Freisitz verfügt, muss dieser von der Wohnung aus schwellenlos erreichbar sein.

5

§ 42 Abs. 5 bleibt unberührt.

(2)

1

Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen barrierefrei sein.

2

Dies gilt insbesondere für:

- 1. Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens,*
- 2. Sport- und Freizeitstätten,*
- 3. Einrichtungen des Gesundheitswesens,*
- 4. Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude,*
- 5. Verkaufs-, Gast- und Beherbergungsstätten,*
- 6. Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen.*

3

Die Barrierefreiheit darf sich auf bestimmte Räume oder Bereiche beschränken, wenn dies einer zweckentsprechenden Nutzung der Räume oder Anlage nicht entgegensteht.

4

Toilettenräume und notwendige Stellplätze für Besucher und Benutzer müssen in der erforderlichen Anzahl barrierefrei sein.

(3)

Anforderungen der Abs. 1 und 2 gelten jeweils nicht, soweit sie nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand umgesetzt oder aus bautechnischen Gründen nicht erfüllt werden können.

Nach Prüfung durch eine Fachfirma ist ein Aufzug mit verhältnismäßig geringem Aufwand im Innern des Verwaltungsgebäudes einbaubar, so dass auch das Obergeschoß barrierefrei erreichbar wäre. Hierzu werden zudem vom hessischen Sozialministerium 80-90 % Zuschuss gewährt. Es ist eine Selbstverständlichkeit, dass öffentliche Einrichtungen barrierefrei zugänglich sind.

3. Erläuterung des erweiterten Platzbedarfs sowie möglichst ausführliche und detaillierte Vorstellungen zum Gesamtprojekt Rathausumbau, um die Kosten-Nutzen-Relation beurteilen zu können.

Durch die Rathausumgestaltung sollen die räumliche Zuordnung einzelner Ämter nach Synergien und besucherstark frequentierten Bereiche zusammengefasst und optimiert, fehlende Räume ergänzt bzw. zu kleine Räumlichkeiten erweitert werden. Letzteres ist ohne Generierung zusätzlicher Flächen nicht möglich.

- a. Nach der Planungsvariante B entstände im EG mit Bürgerservice und Ordnungsamt sowie Steueramt, Kämmerei und Kasse, alle Bereiche mit hoher Besucherfrequenz, ein räumlich separater Verwaltungstrakt .
- b. Aufgrund des Umzuges einzelner Ämter werden Flächen im OG frei, die zur Erweiterung kleiner Räumlichkeiten oder Neuschaffung gar fehlender Räumlichkeiten genutzt werden. Diese sind im Einzelnen:
 - Konferenzzimmer (derzeit im EG, zu klein)
 - Personenaufzug (fehlt, OG nur über Treppe zugänglich)
 - Behinderten-WC (fehlt, neu im Verwaltungstrakt EG)
 - Ruheraum (fehlt, neu im Verwaltungstrakt OG)
 - Pausenraum für Mitarbeiter (fehlt, neu im OG)
 - Teeküche (derzeit mit Kopierraum im OG, zu klein)
 - Kopierraum (derzeit mit Teeküche im OG, zu klein)
 - Bauamt (erheblicher Flächenbedarf, zu klein)

Angrenzend an den Bühnenraum des Bürgersaales ergibt sich im EG nebenbei von Vereinen gewünschte Lagerfläche.

Nach Planungsvariante B wird der Flächenbedarf ausschließlich durch den Anbau im Erdgeschoss gedeckt, sofern Aktenlagerung einzelner Ämter durch Archivierung im KG optimiert und somit Stellfläche für Möblierung eingespart wird. Eine Flächenerweiterung im OG ist nicht erforderlich.

Anlagen:	1. Bestandsaufnahme mit Möblierung, OG,	Verf.: Bauamt
	2. Planungsvariante B, EG,	Verf.: Ing.-Büro Dick
	3. Planungsvariante B, OG	Verf.: Bauamt